

Satzung
der Ortsgemeinde Plein
zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 15. Nov. 2016

Der Gemeinderat Plein hat auf Grund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 a - Rasengrabstätten — erhält folgende Fassung:

(1) Rasengräber werden als

- Reihengrabstätten (Urnen- und Sargbestattungen) und
 - Wahlgrabstätten (Urnen- und Sargbestattungen)
- vergeben.

Ebenfalls möglich ist die Umwidmung eines bestehenden Wahlgrabes in eine Rasenwahlgrabstätte.

(2) Für die Kenntlichmachung der Gräber ist eine steinerne Gedenkplatte aus Naturstein mit einer Größe von 40 x 40 cm bei Reihen- und Wahlgrabstätten und von 30 x 30 bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten zulässig.

Die Gedenkplatte muss eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen. Die Gedenkplatte mit dem Namen des/der Verstorbenen ist von den Angehörigen herstellen zu lassen und darf nicht mit erhabenen Buchstaben versehen sein.

Die Gräber können auch ohne Namenskenntlichmachung (anonym = Gedenkplatte ohne Namen) bleiben.

Der Einbau der Gedenkplatten erfolgt durch die Ortsgemeinde und zwar in der Form, dass nach Verlegung der Platten die Fläche mit einem Rasenmäher befahren werden kann.

(3) Außerhalb der Vegetationszeit (von Allerheiligen bis zum 31.03.) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten erlaubt.

Während der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten frei zu halten.

(4) Die Grabfelder werden als Rasenfläche ausgestaltet und für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger gepflegt.

Alle anfallenden Unterhaltungsarbeiten (Pflege der Rasenfläche, das wiederkehrende Verfüllen der abgesackten Gräber und die Verlegung der Gedenktafel) werden seitens des Friedhofsträgers ausgeführt.

Die Kosten sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten und in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 13), Wahlgrabstätten (§ 14) und Urnengrabstätten/Urnenbestattungen (§ 15) entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

54518 Plein, den 15. November 2016
Ortsgemeinde Plein

gez. Bernd Rehm (S)

Ortsbürgermeister

Verfahrensablauf der Satzung:

1. Der Gemeinderat Plein hat die Satzung am 20.10.2016 beschlossen.
2. Sie wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Nr. 47 vom 25.11.2016 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
3. Die Satzung tritt am Tage 01.01.2017 in Kraft.
4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Plein, den 28.11.2016
Ortsgemeinde Plein

gez. Bernd Rehm (S)

Ortsbürgermeister